

Merkblatt für die Beantragung einer Unterstützung bzw. eines Stipendiums durch die Lieselotte Pongratz- Stiftung

Hintergrund

Lieselotte Pongratz (1923-2001) war Professorin für Kriminologie an der Universität Hamburg. Dass sie den wesentlichen Teil ihres Vermögens in eine Stiftung einbrachte, hatte unter anderem folgenden persönlichen Hintergrund: als sie mit ihrer Dissertation nahezu fertig war, lief das Stipendium aus, auf das sie angewiesen war. Ihre Arbeit konnte sie nur unter größten Einschränkungen und Belastungen beenden. Stiftungszweck ist es deshalb, mit Stipendien bzw. einmaligen Zuschüssen solche Qualifikationsvorhaben zu unterstützen, die sich in der Regel im Endstadium befinden und ohne eine derartige Förderung nicht fertig gestellt werden könnten. Dabei werden insbesondere Promotionsvorhaben gefördert. Durch die grundlegende Umgestaltung der Studienstrukturen im Rahmen des so genannten Bologna Prozesses sind die Förderungsmöglichkeiten auf einschlägige Masterstudiengänge erweitert worden. In Ausnahmefällen kann auch eine Bachelorarbeit im dafür vorgesehenen Zeitraum gefördert werden.

1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Studierende von Universitäten und Hochschulen im norddeutschen Raum, die im Kontext kriminologischer Fragestellungen insbesondere an solchen empirischen Forschungen arbeiten, die sich zum Ziel gesetzt haben, die Lage von Benachteiligten zu erforschen, zu verbessern bzw. zu gelingender Konfliktbewältigung beizutragen, z.B. in dem auf Konfliktsettings, Benachteiligungsbedingungen, die Rolle des Staates oder die Rolle von Wissen usw. ein kritischer Blick geworfen wird.

2 Antragsvoraussetzungen

Ein Antrag ist jederzeit möglich. Bei Promotionsvorhaben muss erkennbar sein, dass die Arbeit zur Hälfte fertig gestellt ist. Der Antrag muss einen Zeitplan enthalten, der deutlich macht, dass das Vorhaben in angemessener Zeit beendet werden kann.

3 Förderungsrahmen

3.1 Promotion

Die Förderungshöchstdauer beträgt bei Promotionsvorhaben daher zwölf Monate, wobei in der Regel nach 7-9 Monaten ein Zwischenbericht erbracht werden muss, der nachweist, dass die Arbeiten im Zeitplan liegen. Das Promotionsstipendium beträgt z. Zt. monatlich 1.200 Euro, einmalige Zuschüsse können bis zu einer Höhe von 6.000 Euro gewährt werden.

3.2 Stipendien für MA- (BA-) Studierende

können maximal 600 Euro betragen. Der Förderungszeitraum umfasst maximal die Zeit, die dem „Workload“ der Master- bzw. Bachelorarbeit entspricht.

4 Entscheidungsgremium

Über den Antrag entscheidet eine fünfköpfige Jury, die für jeden Antrag zwei Gutachter aus ihren Reihen bestellt. Diese können die Antragstellerin oder den Antragsteller auch zu einem Fachgespräch einladen, an dem die anderen Juroren teilnehmen können.

5 Subsidiarität der Förderung

Da sich die Lieselotte- Pongratz Stiftung als subsidiär zu allen anderen finanziellen Förderungsmöglichkeiten versteht, ist in dem Antrag auch nachzuweisen, dass keine andere Förderungsmöglichkeit gegeben ist bzw. dass alle Möglichkeiten der Antragstellung genutzt wurden.

6 Antragsunterlagen

- Lebenslauf
- Exposé der Arbeit aus dem sowohl der Bezug zur Kriminologie hervorgeht sowie der methodologische, empirische und theoretische Anspruch der Arbeit.
- Begründung für Förderung (siehe auch 5.)
- Zeitplan für die Arbeit an der Abschlussarbeit (Förderung bei Promotionen nur für eine Abschlussförderung, max. 12 Monate, keine Vollförderung; MA und BA-Arbeiten für die jeweilige Zeit der Arbeit, hier bitte Anmeldung der Arbeit beim jeweiligen Prüfungsamt beifügen)

7 Kontakt

Prof. Dr. Nils Zurawski
Vorsitzender der Lieselotte- Pongratz Stiftung
c/o Akademie der Polizei Hamburg
Carl-Cohn-Straße 39
22297 Hamburg
Tel. 040-4286 24498
E-Mail: nils.zurawski@lieselotte-pongatz-stiftung.de

Fassung vom 5.12.2023